



# Neue Geschäftsmodelle, alte Autorenverträge: geht das?

Dr. Ursula Feindor-Schmidt, LL.M.  
Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht



## Überblick

1. Warum ist das wichtig?
2. Wie funktioniert das?
3. Was ist daran schwierig?
4. Wie mache ich das am besten?



# 1. Warum ist das wichtig?

1. Warum ist das wichtig?

### § 15 UrhG Allgemeines

(1) Der Urheber hat das **ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten**; das Recht umfasst insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das **ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben** (Recht der öffentlichen Wiedergabe). [...]



1. Warum ist das wichtig?

## § 23 UrhG Bearbeitungen und Umgestaltungen

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen **nur mit Einwilligung des Urhebers** des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. [...]



1. Warum ist das wichtig?

### § 97 UrhG Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

- (1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf **Beseitigung** der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf **Unterlassung** in Anspruch genommen werden. [...]
  
- (2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum **Ersatz des daraus entstehenden Schadens** verpflichtet. [...]



1. Warum ist das wichtig?

### § 97 UrhG Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

- (1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann vom Verletzten auf **Beseitigung** der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf **Unterlassung** in Anspruch genommen werden. [...]
- (2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum **Ersatz des daraus entstehenden Schadens** verpflichtet. [...]



## 2. Wie funktioniert das?





2. Wie funktioniert das?

### § 31 UrhG Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das **Recht einräumen**, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

## 2. Wie funktioniert das?

Rechteckiges Ausschneiden

**VERLAGSVERTRAG**

Zwischen → **AUTOR**  
 Adresse  
 Tel.  
 Fax  
 Email  
 (nachstehend Autor genannt)

und der

**VERLAG**  
 Adresse  
 Tel.  
 Fax  
 Email  
 (nachstehend Verlag genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

1.1. → Der Autor räumt dem Verlag räumlich (und inhaltlich) unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) seines Werkes (mit dem Arbeitstitel) →

↓  
**Titel**  
 ↓  
 für alle Ausgaben sowie für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung (für die deutsche Sprache) ein.

1.2. → Des Weiteren räumt der Autor dem Verlag für die Dauer des Rechts nach § 1.1. das Recht zur umfassenden Auswertung des Werkes für alle Medien ein. Insbesondere sind die folgenden ausschließlichen, (inhaltlich und) räumlich unbeschränkten Rechte (für die deutsche Sprache):

a) → das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung und alle Ausgaben, insbesondere Hardcoverausgabe, Taschenbuchausgabe, Paperbackausgabe, Mikrokopie,

- Mikrofiche- und Mikroformausgabe, Reprint, Zeitschriften, Zeitungen und andere Sammelwerke, sowie fotomechanische Verfahren einschließlich Fernkopie; und zwar in allen Formaten wie z. B. Mini-, Normal-, Midi- und Jumboausgabe sowie als Print on Demand. → ¶
- b) → das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung und für alle körperlichen elektronischen einschließlich interaktiver Ausgaben wie bspw. Cassette, CD, Mini-CD, Video, DVD oder E-Book-Lesegerät (elektronisches Offline-Recht). ¶
- c) → das Recht, Nutzern das Werk mittels digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik, mit oder ohne Zwischenspeicherung, derart zugänglich zu machen, daß diese von einem von ihnen individuell gewählten Ort und zu einer von ihnen individuell gewählten Zeit Zugang zu dem Werk haben und dieses mittels TV, PC, E-Book-Lesegerät, Handy oder sonstigen Geräten mit oder ohne Draht bspw. via Internet, UMTS, Kabel, Satellit oder anderer Übertragungswege speichern und/oder downloaden und/oder wiedergeben können, einschließlich der interaktiven Nutzung des Werkes (Recht der öffentlichen Zugänglichkeit). → ¶
- d) → Die Einräumung der Rechte gemäß §§ 1.2. a) bis c) gilt für alle besonderen Ausgaben, insbesondere für Studienausgabe, Schulausgabe, Volksausgabe, Sonderausgabe sowie für alle Vertriebswege, insbesondere für Sortiment, Nebenmarkt, Buchgemeinschaft, offenen und geschlossenen Nutzerkreis. ¶
- ¶
- 1.3. → Des Weiteren räumt der Autor dem Verlag für die Dauer des Rechts nach § 1.1. die folgenden ausschließlichen, inhaltlich und räumlich unbeschränkten Rechte ein:
- a) → das Recht zur Übersetzung in eine andere Sprache oder Mundart. ¶
- b) → das Recht zur Bearbeitung, soweit im Rahmen der durch diesen Vertrag erfolgten Rechteeinräumung für die Ausübung der Rechte notwendig. ¶
- c) → das Recht des Vortrags durch Dritte. → ¶
- d) → das Recht, das Werk oder Bearbeitungen des Werkes in allen vertragsgegenständlichen, körperlichen Nutzungsarten gewerblich oder nichtgewerblich zu verleihen. ¶
- e) → das Recht, das Werk öffentlich auszustellen, einschließlich des Rechts, die Ausstellung auf Bildträger aufzuzeichnen und auf jede vertragsgegenständliche Nutzungsart zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu nutzen. ¶
- f) → das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in Form von Druck- und Tonträgerausgaben aller Art (§ 1.2. b)) und deren Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe, Sendung und öffentlichen Zugänglichkeit (§ 1.2. c)) für Blinde und Sehbehinderte. → ¶
- g) → das Recht zur Bearbeitung und Vertonung des Werkes als Hörbuch sowie das Recht zu dessen Aufnahme auf Ton- und Bild-/Tonträger aller Art (§ 1.2. b)) und deren Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe, Sendung und öffentlichen Zugänglichkeit (§ 1.2. c)). ¶
- h) → das Recht zur Bearbeitung und Vertonung des Werkes als Hörspiel einschließlich der Rechte zur Aufführung, Aufnahme auf Tonträger und Bild-/Tonträger aller Art (§ 1.2. b)) und zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe, Sendung und öffentlichen Zugänglichkeit (§ 1.2. c)). ¶
- ¶



2. Wie funktioniert das?

### § 31 UrhG Einräumung von Nutzungsrechten

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts **die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet**, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten **Vertragszweck**, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, **ob** ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, **wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen** und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.



2. Wie funktioniert das?

### § 31 UrhG Einräumung von Nutzungsrechten

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts verschiedene Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so ist dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck nach dem Wortlaut des Vertrags und dem von beiden Partnern Entsprechendes zu entnehmen. Wird ein Nutzungsrecht eingeräumt, so ist im Zweifel nach dem Wortlaut des Vertrags zu ermitteln, ob es sich um ein Nutzungsrecht handelt, wie weit das Nutzungsrecht reicht und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

Was nicht ausdrücklich in meinem Vertrag steht, ist im Zweifel noch beim Urheber!



### 3. Was ist daran schwierig?



### 3. Was ist daran schwierig?

Unterschiedliche Ideen und Modelle erfordern  
unterschiedliche Rechte



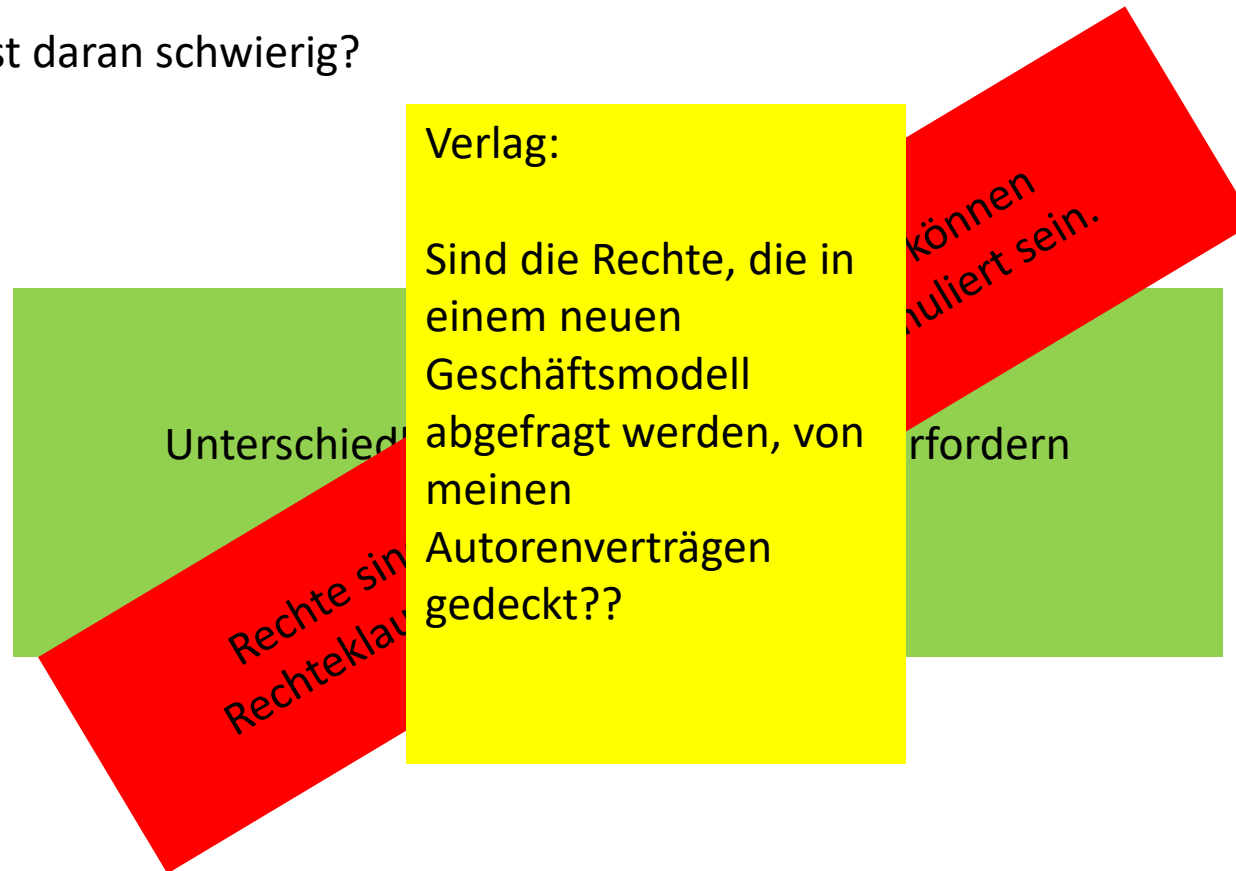
### 3. Was ist daran schwierig?

Unterschiedliche Rechte erfordern  
unterschiedliche Formulierungen

**Rechte sind nicht normiert! In der Folge können  
Rechteklauseln sehr unterschiedlich formuliert sein.**



### 3. Was ist daran schwierig?







### 3. Was ist daran schwierig?

Unterschied

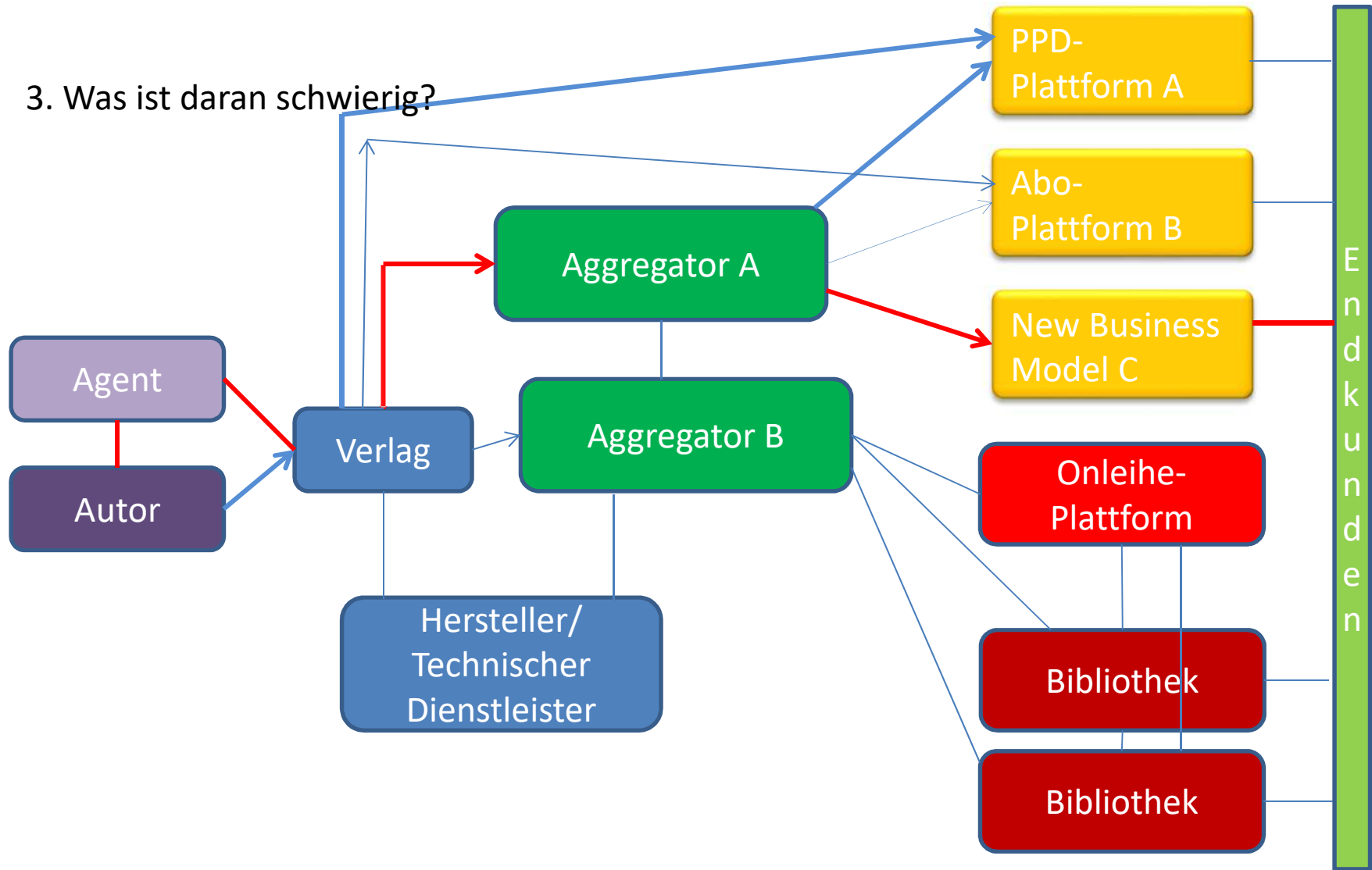
Anbieter:  
Welche Rechte benötige ich überhaupt für mein neues Geschäftsmodell?  
Welche Rechte kann ich auf Verlagsseite erwarten und abfragen?  
Wer unterschreibt mir das?

Rechte sind in Rechtsklausur

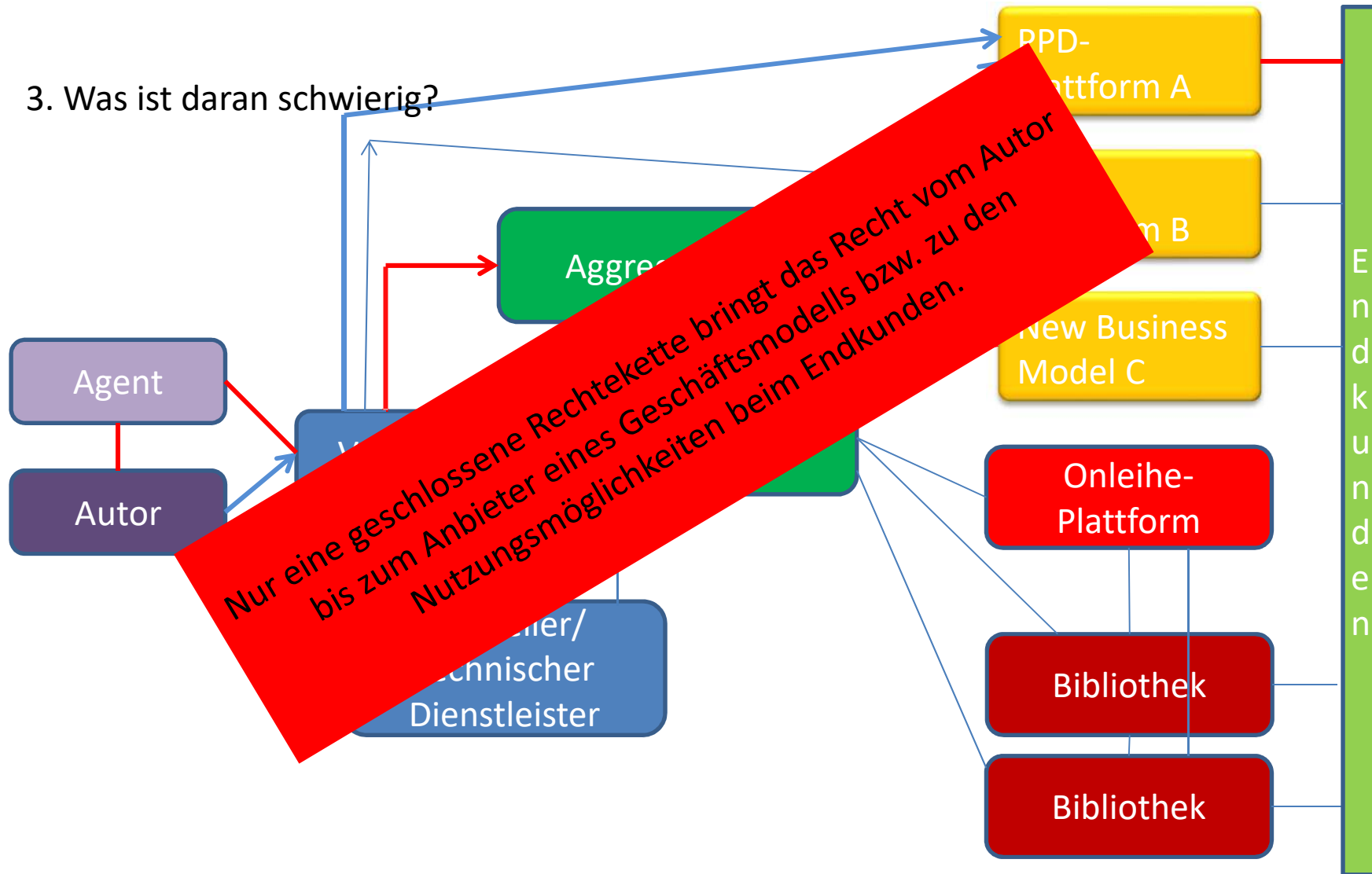
können multiert sein.

erfordern

3. Was ist daran schwierig?



### 3. Was ist daran schwierig?





## 4. Wie mache ich das am besten?



#### 4. Wie mache ich das am besten?

### **Strategische (Vor-)Überlegungen zur Auswertung der Rechtesituation in bestehenden Autorenverträgen**



- Über welche Geschäftsmodelle möchte ich meinen Content anbieten?
- Technische und rechtliche Analyse dieser Geschäftsmodelle
- Systematische Analyse/Ergänzung der Standardautorenverträge
- Achtung bei der Definition der Rechte
- Achtung bei der Definition der Beteiligung



#### 4. Wie mache ich das am besten?

### Strategische (Vor-)Überlegungen zur Auswertung der Rechtesituation in bestehenden Autorenverträgen



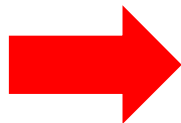
- Über welche Geschäftsmodelle möchte ich meinen Content anbieten?
- Technische und rechtliche Analyse dieser Geschäftsmodelle
- Systematische Analyse/Ergänzung der Standardautorenverträge
- Achtung bei der Definition der Rechte
- Achtung bei der Definition der Beteiligung

#### 4. Wie mache ich das am besten?

### Strategische (Vor-)Überlegungen zur Auswertung der Rechtesituation in bestehenden Autorenverträgen



- Über welche Geschäftsmodelle möchte ich meinen Content anbieten?
- Technische und rechtliche Analyse dieser Geschäftsmodelle
- Systematische Analyse/Ergänzung der Standardautorenverträge
- Achtung bei der Definition der Rechte
- Achtung bei der Definition der Beteiligung



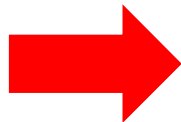
**Welche Nutzungsarten gibt es überhaupt im digitalen Bereich und welche brauche ich?**

#### 4. Wie mache ich das am besten?

### Strategische (Vor-)Überlegungen zur Auswertung der Rechtesituation in bestehenden Autorenverträgen



- Über welche Geschäftsmodelle möchte ich meinen Content anbieten?
- Technische und rechtliche Analyse dieser Geschäftsmodelle
- Systematische Analyse/Ergänzung der Standardautorenverträge
- Achtung bei der Definition der Rechte
- Achtung bei der Definition der Beteiligung



**Welche Nutzungsarten gibt es überhaupt im digitalen Bereich und welche brauche ich?**



**Jede technisch und wirtschaftlich eigenständige Verwendungform**





---

4. Wie mache ich das am besten?

**RECHTEÜBERSICHT  
NICHT FREIGEgeben**



#### 4. Wie mache ich das am besten?

### **PLUS Rechte zur Bearbeitung, Werkverbindung bzw. Unterlizenzierung**

z.B.

- + Bearbeitungsrechte für neue Formate
  - + Verwendung von Teilen/Extraktion von Teilen
  - + Verbindung mit anderen Werken (Multimedia-Werke)
  - + text2speech
  - + Verwendung für Text und Datamining
  - + Verbindung mit Werbung
  - + Verwendung in zukünftigen Geschäftsmodellen
  - + Verwendung in Geschäftsmodellen von Dritten (Skalierbarkeit der Technik/Unterlizenzen)
- etc.



#### 4. Wie mache ich das am besten?

- Systematische Erfassung und Auswertung auf der festgelegten Basis
  - Berücksichtigung des Bekantwerdens von Nutzungsarten
    - Bis 2015 nur Pay-Per-Download
    - Ab 2016 Pay-Per-Download + Stream
  - Risikoevaluation für Formulierungsunschärfen und bei der Verwendung von Oberbegriffen
- systematischer Nacherwerb + Berücksichtigung der Vergütung



---

Fragen?



Kontakt:  
Rechtsanwältin  
Dr. Ursula Feindor-Schmidt, LL.M.

Lausen Rechtsanwälte  
Residenzstraße 25  
D-80333 München

Tel.: +49/89/242096-0  
Fax: +49/89/242096-10  
E-Mail: [feindor@lausen.com](mailto:feindor@lausen.com)  
Internet: [www.lausen.com](http://www.lausen.com)

Lausen Rechtsanwälte Partnerschaft, Sitz: München, AG München, PR 866